

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialpädagogik und -management, B.A.
Hochschule: Fachhochschule Dresden
Standort: Dresden
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf die den Nachweis der berufsrechtlichen Eignung keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Laut Akkreditierungsbericht, S. 12, befähigt das Studium zu einer beruflichen Tätigkeit als „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog/in“ nach dem Sächsischen Sozialanerkennungsgesetz. Den Hinweisen des Begutachtungsverfahrens (Akkreditierungsbericht, S. 26) ist zu entnehmen, dass die Hochschule parallel zum Akkreditierungsverfahren beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung des Studienganges im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2a Sächsischem Sozialanerkennungsgesetz gestellt hat, um damit als Hochschule die Berechtigung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r

Sozialpädagog/in“ für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Sozialpädagogik und -management vergeben zu können. Außerdem hat ein Vertreter des Ministeriums hat an der Begutachtung vor Ort teilgenommen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass mit dem Antrag auf Akkreditierung ein auf den 31. August 2024 befristeter Bescheid zur in Rede stehenden Staatliche Anerkennung eingereicht wurde. Da ein aktueller Anerkennungsbescheid noch nicht vorliegt, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

